

Benutzungsordnung der Radstation am Bahnhof Bünde

Die Radstation am Bahnhof Bünde dient dem ordnungsgemäßen Abstellen von Fahrrädern in einem überdachten Gebäude. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Um eine dauerhafte Auslastung der Radstation zu erreichen, werden mehr Zugangschips ausgegeben als Stellplätze in der Radstation vorhanden sind.

I. Zustandekommen einer Vereinbarung, Parteien, Minderjährige

- 1.) Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erklärt sich der Nutzer mit den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einverstanden. Die Vereinbarung kommt nur unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments zustande.
- 2.) Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung in Verbindung mit dem Ausleihen eines Zugangschips für die Radstation begründet keinen Anspruch auf einen freien Stellplatz in der Radstation.
- 3.) Bei Ausgabe eines Zugangschips an Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, z.B. Minderjährige, ist zusätzlich die Unterschrift bzw. die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss der Vereinbarung notwendig.
- 4.) Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
- 5.) Die Vereinbarung kommt zwischen dem Nutzer gemäß Absatz 1 sowie den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) als Betreiberin der Radstation zustande. Die Universum Betriebsgesellschaft mbH als Herausgeberin der Zugangschips ist lediglich Erfüllungsgehilfe der Kommunalbetriebe Bünde (AöR).

II. Nutzungsdauer, Zugangschips

- 1.) Die Ausgabe der Zugangschips erfolgt quartalsweise. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer jeweils für die Dauer weiterer Quartale ist unter erneuter Vorlage eines Ausweisdokuments möglich.
Pro Person wird nur ein Zugangschip ausgegeben.
- 2.) Bei Empfang des Zugangschips ist ein Pfand in Höhe von 35,- Euro zu entrichten. Bei Rückgabe des empfangenen funktionsfähigen Zugangschips wird der Pfandbetrag zurückerstattet. Bei Schäden am Zugangschip bleibt die Erstattung des Pfandes vorbehalten.
- 3.) Der Zugangschip darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Es dürfen keine Duplikate angefertigt werden. Bei Verlust sind umgehend die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) als Betreiberin der Radstation oder die Universum Betriebsgesellschaft mbH als Herausgeberin der Zugangschips zu benachrichtigen. Für die durch den Verlust entstandenen Schäden und Kosten haftet der Nutzer.

III. Nutzungsbestimmungen

- 1.) In der Radstation dürfen ausschließlich Fahrräder (zweirädriges, einspuriges Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor, z.B. auch E-Bike) abgestellt werden. Die Fahrräder dürfen nur in den vorgesehenen Einstellmöglichkeiten abgestellt werden. Je Stellplatz darf nur ein Fahrrad eingestellt werden.
- 2.) Der Nutzer verpflichtet sich, sein Fahrrad auch in der Radstation ordnungsgemäß abzuschließen und gegen Diebstahl bzw. Wegnahme durch Anbringung geeigneter Sicherungsmittel zu sichern.
Gegebenenfalls demontierbare Teile des Fahrrades sind separat durch Sicherungsmittel gegen Wegnahme zu sichern.
- 3.) In der Radstation hat der Nutzer das Fahrrad aus Sicherheitsgründen zu schieben und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- 4.) Die Radstation wird von den Kommunalbetrieben Bünde (AÖR) videoüberwacht. Hieraus ergeben sich jedoch keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche der Nutzer. Gleiches gilt bei einem Ausfall oder Teilausfall der Videoüberwachung. Die Videoüberwachung soll dem Verursachen von Beschädigungen und Diebstählen entgegenwirken und soll die Aufklärung entsprechender Sachverhalte unterstützen.

IV. Haftung

- 1.) Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrrades sind Gegenstand der Vereinbarung. Die Betreiberin übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind oder zu verantworten sind; hierunter fallen insbesondere Diebstahl und Beschädigung. Die Benutzung der Radstation erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- 2.) Die Betreiberin haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung der Betreiberin ist auf Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Beschäftigten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 3.) Der Nutzer ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich bei der Betreiberin oder deren Erfüllungsgehilfen anzuzeigen.
- 4.) Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber der Betreiberin oder gegenüber Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Betreiberin anzuzeigen.
Außerdem haftet der Nutzer für eine schuldhaft von ihm herbeigeführte oder von ihm zu verantwortende Verunreinigung der Radstation.
- 5.) Für Fahrräder, die über die vertraglich vereinbarte Dauer hinaus in der Radstation verbleiben, ist mit Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer jegliche Haftung oder Gewährleistung seitens der Betreiberin ausgeschlossen.

V. Kündigung / Räumung

- 1.) Die Betreiberin kann dem Nutzer aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist u.a. wenn der Nutzer nach erfolgter Abmahnung wiederholt gegen die Nutzungsbestimmungen verstößt.

- 2.) Der Nutzer ist verpflichtet, das abgestellte Fahrrad unverzüglich nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus der Radstation zu entfernen.
Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Betreiberin berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung, das Fahrrad des Nutzers auf seine Kosten entfernen zu lassen.
Der Nutzer trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung und Entsorgung. Die Regelung gemäß II.4.) gilt entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung der Radstation am Bahnhof Bünde tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt somit die Einstell- und Nutzungsbedingungen vom 28. April 2017.

Bünde, den 31. Januar 2020

Kommunalbetriebe Bünde (AöR)
Südlenger Str. 1
32257 Bünde

Der Vorstand

gez. Speckmann

(Speckmann)